

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1348

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach – Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Mit dem 6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Auftrag, die Wildtierquerung in Oberbuchsiten zu realisieren. Das Vorhaben ist im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (Objektblatt 4.5 Oensingen), enthalten und ist Bestandteil des Ausführungsprojektes zur Erweiterung der Nationalstrasse. Damit die vorgesehene Wildüberführung ihre Funktion erfüllen kann, sind sogenannte Zuleitstrukturen notwendig, welche die Wildtiere leiten sollen. Da diese weitgehend ausserhalb des Perimeters der Nationalstrasse liegen, wurde in Absprache mit dem ASTRA entschieden, dass die Zuleitstrukturen mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren geregelt werden.

Gegenstand des nachfolgenden Beschlusses bildet die kantonale Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan), welche die Zuleitstrukturen festlegt und sichert.

1.1 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2018 sowie in den örtlichen Publikationsorganen der Einwohnergemeinden Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen, unter dem Titel „Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften 6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ folgenden Plan und Bericht öffentlich aufgelegt:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“, Situation 1:5'000
- Raumplanungsbericht vom 21. August 2018.

Die Projektunterlagen lagen vom 27. August 2018 bis und mit 25. September 2018 bei den Einwohnergemeinden Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen sowie beim Bau- und Justizdepartement und beim Amt für Raumplanung auf.

Alle Publikationen enthielten folgenden Hinweis:

„Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.“

1.2 Gegenstand des Projekts

Gegenstand des Projekts und mithin anfechtbar ist somit:

- Der vorgenannte Nutzungsplan „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“.

1.3 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: BKW Energie AG, Engineering Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
- Nr. 3: Gemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten
- Nr. 4: Arthur Berger, Zelglihof 1, 4703 Kestenholz
- Nr. 5: Maria und Titus Flury, Dorfstrasse 59, 4626 Niederbuchsiten
- Nr. 6: Franziska und Rolf Uebelhard, Dorfstrasse 19, 4626 Niederbuchsiten
- Nr. 7: Peter Uebelhard, Bergli 112, 4625 Oberbuchsiten
- Nr. 8: Stefan Zeltner, Dorfstrasse 9, 4626 Niederbuchsiten
- Nr. 9: Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4500 Solothurn
- Nr. 10: VVS/BirdLife Solothurn, p.a. Thomas Lüthi, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägen-dorf.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates / Verfahren

Die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d. PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Mit dem Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren ist nach § 134 Abs. 4 PBG der Regierungsrat auch für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen zuständig.

2.2 Anhörung der Einwohnergemeinden Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen

Nach § 69 lit. a PBG hat das BJD die betroffenen Einwohnergemeinden vor der Planaufgabe anzuheören. Mit Brief vom 22. Mai 2018 hat das Amt für Raumplanung (ARP), die Einwohnergemeinden Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen zur Mitwirkung und Anhörung eingeladen.

Die Einwohnergemeinde Kestenholz reichte am 21. Juni 2018 eine Stellungnahme ein. Dabei erklärte sich der Gemeinderat damit einverstanden, dass die Umsetzung der Zuleitstrukturen mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erfolgt.

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat am 26. Juni 2018 eine Stellungnahme mit verschiedenen Anträgen eingereicht. Diese wurden mit dem Gemeindepräsidenten, Markus Zeltner, und der Gemeindeschreiberin, Ursula Zeltner, am 6. August 2018 im Amt für Raumplanung besprochen und im Vorprüfungsbericht abgehandelt. Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat sich nicht mit Gemeinderatsbeschluss dazu geäußert, ob sie damit einverstanden ist, dass die Umsetzung der Zuleitstrukturen in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erfolgen soll.

Die Gemeinde Oberbuchsiten weist in ihrer Eingabe vom 26. Juni 2018 darauf hin, dass mit der Ausgestaltung der Zuleitstrukturen, vorhandene Kantons- und Gemeindestrassen sowie Flurwege sicherzustellen bzw. entsprechende Massnahmen in Absprache mit den Gemeinden und den betroffenen Landwirten zu erfolgen haben. Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Oberbuchsiten ist davon auszugehen, dass sie keine Einwände hat, dass die Zuleitstrukturen mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren umgesetzt werden.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass sie damit einverstanden ist, dass die Zuleitstrukturen mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren umgesetzt werden.

2.3 Raumplanerische Interessenabwägung

Der 6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach-Härkingen ist ein weiterer Schritt in der Engpassbeseitigung auf dem Nationalstrassennetz. Nach dem 6-Streifen-Ausbau Härkingen-Wiggertal bringt das Ausbauprojekt eine weitere Entlastung der heutigen West-Ost Achse und damit auch eine Entlastung der angrenzenden Gemeinden von möglichem Ausweichverkehr. Im Weiteren beinhaltet das Projekt die Anpassung an die Umweltschutzgesetzgebung in den Bereichen Gewässerschutz, Lärm und Störfall. Mit dem 6-Streifen-Ausbau ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) auch verpflichtet, eine Wildtierquerung über die Nationalstrasse im Raum Oberbuchsiten zu realisieren. Die Planaufgabe des vollständigen Ausführungsprojektes sowie der Gestaltungsplan "Wildtierüberführung SO 9 Oberbuchsiten" einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsdossiers erfolgte vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018.

Damit die Wildüberführung im Raum Oberbuchsiten ihre Funktion erfüllen kann, sind sogenannte Zuleitstrukturen notwendig. Da diese ausserhalb des Perimeters der Nationalstrasse liegen und für die Wiederherstellung des Wildtierkorridors SO 9 der Kanton ebenfalls in der Verantwortung steht, wurde die Planung der Zuleitstrukturen vom ARP veranlasst. Das Amt hat das gleiche Büro beigezogen, welches sowohl die Wildüberführung SO 9 Oberbuchsiten als auch die Landschaftspflegerische Begleitplanung für den 6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen geplant hat. Grundlagen bildeten der Bericht zu den Wildtierkorridoren im Kanton Solothurn aus dem Jahre 2007¹⁾, welcher für die Festlegungen im Kapitel L-3.3 Wildtierkorridore des kantonalen Richtplans massgebend waren und die Unterlagen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung zum 6-Streifen-Ausbau. Für die Zuleitstrukturen wurde insbesondere darauf geachtet, dass die beanspruchten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben und die Strukturen zu Direktzahlungen an die Landwirtschaft berechtigen (Biodiversitätsförderflächen). Diese Massnahmen erfolgten im Hinblick darauf, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

¹⁾ Hintermann & Weber: Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge. Im Auftrag des Bau- und Justizdepartementes des Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau und Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Dezember 2007.

Ein besonderes Problem im Bereich des Wildtierkorridors SO 9 stellt der Modellflugplatz des Modellflugvereins Gäu dar. Der Modellflugplatz ist rechtmässig bewilligt [standortbedingte Anlage nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)]. Eine Zusammenlegung mit den weiteren rechtmässig bewilligten und bestehenden Modellflugplätzen in Kestenholz und Wangen b. Olten konnte aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden. Um die Konflikte mit Wildtieren möglichst zu vermeiden, ist ein Flugplatzreglement notwendig, in welchem insbesondere die Flugzeiten in Abhängigkeit von der Dämmerung festgelegt werden. Dieses Reglement soll durch das ARP im Einvernehmen mit dem Modellflugverein Gäu erarbeitet werden.

2.4 Behandlung der Einsprachen

2.4.1 Einsprache Nr. 1 (BKW Energie AG, Engineering Netze)

Die BKW Energie AG weist in ihrer als Rechtsverwahrung bezeichneten Einsprache vom 10. September 2018 darauf hin, dass im vom Bauvorhaben betroffenen Gebiet Neumatten / Eichacker eine elektrische unterirdische 50-kV-Leitung der BKW Energie AG durchführt. Diese Leitung stelle eine wichtige Anlage für die regionale Versorgung mit elektrischer Energie dar. Ihr Bestand und der störungsfreie Betrieb müsse deshalb jederzeit gewährleistet sein. Im Rahmen eines Bauvorhabens hätten die kommunalen und kantonalen Genehmigungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Im Bereich von elektrischen Anlagen seien primär die Verordnung über elektrische Leitungen vom 30. März 1994 (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 714.710) zu beachten.

Gemäss dem Situationsplan 1:5'000 vom 13. August 2018 (Eingang per E-Mail von der Gemeinde Niederbuchsiten am 6. September 2018) erfolge ein Teil des Vorhabens für die Zuleitungsstrukturen mit Niederhecken im Bereich der Bahnlinie bis zur Bahnhofstrasse über der unterirdischen Leitung der BKW. Die BKW Energie AG mache darauf aufmerksam, dass auf ihrem Kabelrohrblock keine Pflanzen eingesetzt werden dürfen, deren Wurzeln bis zum Kabelrohrblock wachsen und diesen beschädigen könnten. Werde diese Vorschrift eingehalten, habe die BKW Energie AG gegen dieses Bauvorhaben keine Einwände.

Während der vorgesehenen Arbeiten könnten allenfalls der Mindestabstand zum Kabel unterschritten werden. Aus diesem Grund müssen notwendige Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die BKW Energie AG bittet deshalb, die folgenden kursiv festgehaltenen Abschnitte in die Baubewilligung aufzunehmen: *Die Koordination der Sicherheits- und Schutzmassnahmen muss frühzeitig vor Baubeginn mit der BKW Energie AG erfolgen: BKW Energie AG, Backoffice, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen. Gerne auch per E-Mail unter folgender E-Mailadresse: SbauvorhabenHS@bkw.ch. Für Unfälle und Beschädigungen, die durch unvorsichtiges Vorgehen entstehen, lehnt die BKW Energie AG jede Haftung ab. Sollte sich das Vorhaben ändern, bittet die BKW Energie AG, ihr die geänderten Pläne zuzustellen, damit sie das Vorhaben erneut prüfen könne.*

Die Einsprache der BKW Energie AG ist gutzuheissen und eine entsprechende Auflage ins Dispositiv aufzunehmen.

2.4.2 Einsprache Nr. 2 (Einwohnergemeinde Niederbuchsiten)

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten weist in ihrer Einsprache vom 21. September 2018 darauf hin, dass sie mit Schreiben vom 26. Juni 2018 an der öffentlichen Mitwirkung teilgenommen habe und sie die Eingabe mit dem ARP besprechen durfte. Auf einige Teile der Mitwirkung sei eingetreten worden. Ergänzend zur Mitwirkung stellte die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten folgendes fest: Der kantonale Richtplan weise Niederbuchsiten als Vorranggebiet Landwirtschaft aus, mit dem Auftrag, den ländlichen Raum zu erhalten. Er weise darauf hin, dass das

Siedlungswachstum, der Ausbau der Infrastruktur und der Strukturwandel in der Landwirtschaft die Landwirtschaft stark verändert haben. Die Solothurner Landwirtschaft ist besonders stark vom Flächenverbrauch bester Landwirtschaftsböden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke betroffen. Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinde bestehe darin, die Landschaft zu erhalten. Der Kanton strebe eine nachhaltige Landwirtschaft an. Am Informationsanlass vom 29. August 2018 hatten, wie vom Gemeinderat Niederbuchsiten gefordert, die betroffenen Grundstückseigentümer Gelegenheit, sich zu informieren und Fragen zum Nutzungsplan zu stellen. Anlässlich dieses Anlasses wurde der Kanton gebeten, den Einsatz der bestehenden Hecken als Zuleitstrukturen zu prüfen. Wie in der Mitwirkung gefordert, werden die Zuleitstrukturen etwas westlicher geführt, was dem Wild die Überquerung der Kantonsstrasse in etwas freierem Feld ermöglicht und die Situation etwas entschärfen kann. Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten stellte folgende Anträge: Bei einer Untertunnelung der Autobahn sei die Wildtierquerung nochmals neu zu planen und südlich des Krebskanals seien keine neuen Hecken vorzusehen, sondern die bestehenden Sträucher und Hecken als Zuleitstruktur zum Wildtierübergang zu nutzen. Es solle kein weiteres Kulturland eingesetzt werden müssen.

Aufgrund der Einsprache der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten holte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung ein Fachgutachten (Zweitmeinung) bei einem ausgewiesenen Büro ein, welches für Fragen im Bereich Wildtiere spezialisiert ist und welches keine Aufträge im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen ausführt. In seinem Fachgutachten vom 23. November 2018 kommt das Büro FORNAT zum Schluss, dass es sich beim Wildtierkorridor SO 09 um einen Korridor von nationaler Bedeutung handelt. Im Objektblatt des Wildtierkorridors SO 09 werde festgehalten, dass es sich um einen „sehr wichtigen Korridor handelt, welcher prioritär wiederhergestellt werden sollte“. In Anbetracht der hohen Relevanz dieses Korridors und der Tatsache, dass eine Grünbrücke an der Nationalstrasse erstellt wird, sei eine zielführende, lückenlose Planung von Zuleitstrukturen von grosser Wichtigkeit. Eine solche Planung liege mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ vor. Keine darin vorgesehenen Massnahmen werden für unnötig oder überflüssig befunden. Die im Auflageplan vorgesehenen Massnahmen werden ausnahmslos als sinnvoll, notwendig und zielführend erachtet. Insbesondere werde die Notwendigkeit sämtlicher geplanter Niederhecken unterstützt. Im Gutachten werden zudem drei weitere, zum Auflageplan ergänzende Massnahmen empfohlen.

Am 6. Juni 2019 fand beim BJD eine Einspracheverhandlung statt. Gestützt auf diese Verhandlung unterbreitete das BJD der Einsprecherin - zwecks gütlicher Einigung respektive im Hinblick auf einen möglichen Rückzug der Einsprache - einen Vereinbarungsentwurf. Mit Brief vom 28. Juni 2019 teilte die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten mit, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2019 die Vereinbarung gutgeheissen habe. Mit der am 18. Juni 2019 unterzeichneten Vereinbarung hat die Einsprecherin ihre Einsprache vorbehaltlos zurückgezogen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11)].

2.4.3 Einsprache Nr. 3 (Gemeinde Oberbuchsiten)

Der Gemeinderat Oberbuchsiten weist in seiner Einsprache vom 25. September 2018 darauf hin, dass er im Grundsatz zwar mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01, Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 – Wildtierüberführung - Zuleitstrukturen“ einverstanden sei.

Die Gemeinde Oberbuchsiten sei Eigentümerin der Strassenparzelle Nr. 90150. Aus den Planunterlagen sei zu entnehmen, dass auf dieser Strassenparzelle eine Zuleitstruktur vorgesehen sei,

dies ohne Absprache mit der Gemeinde als Eigentümerin. Anlässlich eines gemeinsamen Gespräches zwischen Kanton / Gemeinde / Eigentümer der Nachbarsparzelle (GB Oberbuchsiten Nr. 2154) könnte eine Verschiebung der Zuleitstruktur oder allenfalls ein Verkauf/Aufhebung des Strassenareals mit anschliessender Überführung der Fläche in die Landwirtschaftszone geprüft werden. Die Unterhaltungspflichten der vorgesehenen Zuleitstruktur müssten geregelt werden und haben auf Kosten des Kantons Solothurn zu erfolgen.

Die Gemeinde Oberbuchsiten sei zudem Eigentümerin der Strassenparzelle Nr. 90146. Angrenzend an diese Flurstrasse (östlich davon) sei ebenfalls eine Zuleitstruktur vorgesehen. Das Befahren der Strassenparzelle Nr. 90146 müsse auch in Zukunft sichergestellt sein und die Unterhaltungspflichten dieser Zuleitstruktur müsse geregelt und habe auf Kosten des Kantons Solothurn zu erfolgen.

Am 6. Mai 2019 fand mit Vertretern des BJD bei der Gemeindeverwaltung Oberbuchsiten eine Einspracheverhandlung statt. Dabei wurde vereinbart, dass der Kanton Solothurn noch einmal prüfe, ob der Flurweg auf Parzelle Nr. 90150 nicht für den Unterhalt der Dünnern oder die angrenzenden Landwirtschaftsparzellen notwendig sei. Das verfahrensleitende Amt für Raumplanung klärte den Sachverhalt sowohl beim ASTRA, welches die Wildüberführung und die Verlegung der Dünnern in diesem Bereich geplant hat, als auch bei den Landwirten, welche die an die Wegparzelle angrenzenden Flächen bewirtschaften, ab. Dabei hat sich ergeben, dass der Weg weder für den Unterhalt der Dünnern noch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig ist.

Am 22. Mai 2019 unterbreitete das BJD der Einsprecherin - zwecks gütlicher Einigung respektive im Hinblick auf einen möglichen Rückzug der Einsprache - einen Vereinbarungsentwurf. Mit der am 1. Juli 2019 unterzeichneten Vereinbarung hat die Einsprecherin ihre Einsprache vorbehaltlos zurückgezogen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.4.4 Einsprache Nr. 4 (Arthur Berger)

Arthur Berger ist Eigentümer der Parzelle GB Kestenholz Nr. 1724, auf der Zuleitstrukturen vorgesehen sind. Er ist damit vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Arthur Berger weist in seiner Einsprache vom 21. September 2018 darauf hin, dass seine landwirtschaftliche Siedlung sich unmittelbar angrenzend an das Wohngebiet der Gemeinde Kestenholz befinde. Die geplanten Zuleitstrukturen der Niederhecken mit Saum beidseitig seien keine 250 m vom überbauten Gebiet weg. Aus diesem Grunde verlange er, dass die geplanten Massnahmen nach Osten zu verschieben seien. Zudem seien die bestehenden Hecken aufzuwerten. Seine an den Betrieb angrenzende Parzelle GB Kestenholz Nr. 1724 habe eine Furchenlänge von 380 m und sei bei der Güterregulierung mit der höchsten Bodenpunktzahl bewertet worden. Durch die Hecke würde im vorgeschlagenen Bereich die Furchenlänge halbiert. Es wäre vom landwirtschaftlichen Standpunkt her unverantwortlich, auf dieser Parzelle Hecken zu pflanzen.

Am 13. März 2019 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung beim Hof von Arthur Berger statt. Am 22. März 2019 unterbreitete das BJD dem Einsprecher - zwecks gütlicher Einigung respektive im Hinblick auf einen möglichen Rückzug der Einsprache - einen Vereinbarungsentwurf. Arthur Berger zog anschliessend eine Beratung durch den Solothurner Bauernverband (SOBV) bei. Aufgrund verschiedener Telefongespräche teilte das BJD Arthur Berger am 27. Mai 2019 schriftlich mit, welche Abgeltungen für die Zuleitstrukturen und welche einmalige Entschädigung für die eingeschränkte Bewirtschaftung der Kanton bereit ist, zuzusichern. Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 lehnte Arthur Berger die Vorschläge ab und unterbreitete einen

Gegenvorschlag. Da keine Einigung zustande gekommen ist, ist über die Einsprache zu befinden.

Wie bereits unter 2.4.2 dargelegt, holte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung ein Fachgutachten ein, welches bestätigte, dass alle vorgesehenen Zuleitstrukturen sinnvoll, notwendig und zielführend sind. Die bestehenden Hecken sind als Zuleitstrukturen ungeeignet. Die auf der Parzelle GB Kestenholz Nr. 1724 vorgesehenen Zuleitstrukturen schränken die Bewirtschaftung zweifellos insofern ein, als diese Bereiche nicht mehr intensiv ackerbaulich genutzt werden können. Die sich daraus ergebende halbierte Furchenlänge bedeutet ebenfalls eine Erschwernis. Die Flächen der Zuleitstrukturen bleiben aber landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und sind direktzahlungsberechtigt. Die Einsprache ist somit abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG). Streitigkeiten betreffend die Höhe allfälliger Abgeltungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.4.5 Einsprache Nr. 5 (Maria und Titus Flury)

Maria und Titus Flury weisen in ihrer Einsprache vom 21. September 2018 nochmals darauf hin, dass bedingt durch die grossen Bedürfnisse mit dem Autobahnausbau, dem Hochwasserschutz und weiteren Projekten wie die RAZ ihre Region Gäu in der Landwirtschaft zu stark eingeschränkt werde. Der Flächenverbrauch bester Landwirtschaftsböden werde für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verbaut. Der Kanton müsse bestrebt sein, die Landwirtschaft im Gäu zu erhalten. Maria und Titus Flury beantragen, dass die bestehende Hecke entlang GB Niederbuchsiten Nr. 1197 als Zuleitstruktur zu nutzen sei. Auf dem ihnen gehörenden Grundstück GB Niederbuchsiten Nr. 1247 sei auf die Anlage einer Hecke zu verzichten. Generell solle kein weiteres Kulturland für neue Hecken eingesetzt werden.

Am 13. März 2019 führte das BJD vor Ort eine Einspracheverhandlung durch. Am 22. März 2019 unterbreitete das BJD den Einsprechern einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive auf einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit der am 23. April 2019 unterzeichneten Vereinbarung haben die Einsprecher ihre Einsprache vorbehaltlos zurückgezogen. Das in der Mustervereinbarung vorgebrachte Anliegen zur Anlage einer durchgehenden Hecke ist bei der Umsetzung der Massnahmen zu berücksichtigen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.4.6 Einsprache Nr. 6 (Franziska und Rolf Uebelhard)

Franziska und Rolf Uebelhard sowie der Mitunterzeichner Mathias Uebelhard weisen in ihrer Einsprache vom 23. September 2018 darauf hin, dass sie nicht einverstanden seien, dass auf ihren Grundstücken in Kestenholz und Oberbuchsiten Sträucher gepflanzt werden sollen. Sie beantragen, dass grundsätzlich bestehende Hecken als Zuleitstruktur zu nutzen seien. Generell solle kein weiteres Kulturland für neue Hecken eingesetzt werden. Sie begründen ihre Anträge damit, dass in Kestenholz das Grundstück zerschnitten und dadurch die Bewirtschaftung des Feldes erschwert würde und sich in Oberbuchsiten zudem eine qualitativ wertvolle Blumenwiese befinde. Da sie einen Vollerwerbsbetrieb mit Tierhaltung führten, seien sie auf die Futterflächen angewiesen. Zudem seien sie in der glücklichen Lage, dass ihr Sohn Mathias Uebelhard den Betrieb weiterführen werde. Er befinde sich zurzeit in der Weiterbildung zum Meisterlandwirt. Zukünftig möchte der Sohn den Betrieb vergrössern, dies sei ohne die Futterflächen nicht möglich. Zudem verstünden sie nicht, aus welchem Grund der Kanton auf ihr Land angewiesen sei. Ihnen sei bekannt, dass der Kanton in unmittelbarer Nähe der erwähnten Felder, selber genügend Land besitzen würde. Daher sähen sie keinen Grund, weshalb ihre Grundstücke für den Wildtierübergang zur Verfügung stehen sollten.

Am 13. März 2019 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Am 22. März 2019 unterbreitete das BJD den Einsprechern einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive auf einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit der am 5. Juli 2019 unterzeichneten Vereinbarung haben die Einsprecher ihre Einsprache vorbehaltlos zurückgezogen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.4.7 Einsprache Nr. 7 (Peter Uebelhard)

Peter Uebelhard weist in seiner Einsprache vom 23. September 2018 darauf hin, dass er nicht einverstanden sei, dass auf seinem Grundstück in Oberbuchsiten Sträucher gepflanzt werden sollen. Er beantragt, dass grundsätzlich bestehende Hecken als Zuleitstruktur zu nutzen seien. Generell solle kein weiteres Kulturland für neue Hecken eingesetzt werden. Er begründet seine Anträge damit, dass in Oberbuchsiten zu der alten Dünnern nur eine kurze Distanz sei, daher brauche es seiner Ansicht nach keine Sträucher und es sich zudem um eine qualitativ wertvolle Blumenwiese handle. Daher sehe er keinen Grund, weshalb sein Grundstück für den Wildtierübergang zur Verfügung stehen sollte.

Am 5. Juli 2019 fand mit einem Vertreter des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Dabei unterbreitete das BJD dem Einsprecher einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive auf einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit der unmittelbar im Anschluss an die Einspracheverhandlung unterzeichneten Vereinbarung hat der Einsprecher seine Einsprache vorbehaltlos zurückgezogen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.4.8 Einsprache Nr. 8 (Stefan Zeltner)

Stefan Zeltner ist Bewirtschafter der Parzellen GB Niederbuchsiten Nrn. 1165 und 1166, auf denen Zuleitstrukturen vorgesehen sind. Er ist damit vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Stefan Zeltner weist in seiner Einsprache vom 21. September 2018 nochmals darauf hin, dass die Landwirte bedingt durch die grossen Bedürfnisse mit dem Autobahnausbau, dem Hochwasserschutz und weiteren Projekten wie die RAZ in der Region Gäu in der Landwirtschaft zu stark eingeschränkt werden. Beste Landwirtschaftsböden werde für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verbaut. Der Kanton müsse bestrebt sein, die Landwirtschaft im Gäu zu erhalten.

Die drei Kleinhecken auf den Parzellen GB Niederbuchsiten Nrn. 1165 und 1166 schränken die landwirtschaftliche Bearbeitung unnötig ein und könnten so nicht akzeptiert werden. Das Wild werde nicht gezielt diese rechtwinklig geformten Zuleitstrukturen nutzen und werde direkt über das Kulturland gehen. Somit seien bestehende Hecken einzusetzen und keine weiteren vorzusehen. Stefan Zeltner beantragt, dass grundsätzlich bestehende Hecken als Zuleitstruktur zu nutzen seien. Auf den Parzellen GB Niederbuchsiten Nrn. 1165 und 1166 sei auf die Zuleitstruktur mit Hecken zu verzichten. Generell solle kein weiteres Kulturland für neue Hecken eingesetzt werden.

Am 13. März 2019 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Am 22. März 2019 unterbreitete das BJD den Einsprechern einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive auf einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Da in der Folge eine Einigung nicht zu erreichen war und die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden.

Wie bereits unter 2.4.2 dargelegt, holte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung ein Fachgutachten ein, welches bestätigte, dass alle vorgesehenen Zuleitstrukturen sinnvoll, notwendig und zielführend sind. Die bestehenden Hecken sind als Zuleitstrukturen ungeeignet. Die auf den Parzellen GB Niederbuchsiten Nrn. 1165 und 1166 vorgesehenen Zuleitstrukturen schränken die Bewirtschaftung zweifellos insofern ein, als diese Bereiche nicht mehr intensiv ackerbaulich genutzt werden können. Die Flächen der Zuleitstrukturen bleiben aber landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und sind direktzahlungsberechtigt. Die vorgesehenen Abgeltungen entsprechen denselben Beiträgen, welche durch eine ackerbauliche Nutzung erwirtschaftet werden können. Die zusätzlichen Hecken schränken die Bewirtschaftung nicht wesentlich ein. Der Unterhalt wird mit entsprechenden Beiträgen abgegolten. Die Einsprache ist somit abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.4.9 Einsprache Nr. 9 (Pro Natura Solothurn)

Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz - gehört zu den nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) beschwerdeberechtigten Organisationen. Pro Natura hat ihre Sektionen gestützt auf Art. 12 Abs. 5 NHG generell zu Erhebung von Einsprachen ermächtigt. Die kantonale Sektion Pro Natura Solothurn ist ausserdem nach § 16 Abs. 2 des PBG einspracheberechtigt. Die Einsprache ist fristgerecht innert der publizierten Einsprachefrist eingereicht worden. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Pro Natura Solothurn beantragt in ihrer Einsprache vom 25. September 2018, dass das Projekt nur zu bewilligen sei, wenn die nachfolgend formulierten und begründeten Anträge erfüllt und die Ergänzungen aufgenommen werden:

1. Die Zuleitstrukturen seien in Form von Niederhecken oder ähnlichen Elementen bis an den Waldrand im Südwesten zu verlängern und dementsprechend sei der Geltungsbereich des Planungssperimeters zu ergänzen. Sie begründen ihren Antrag damit, dass der Abstand von den letzten Zuleitstrukturen bis zum Wald mit über 500 m deutlich zu gross sei. Insbesondere auch, wenn man bedenke, dass die Baumreihe im Südwesten praktisch keine Deckung biete. Diese sei für kleinere Zielarten (Baummarder, Hermelin, Amphibien), die in der vorliegenden Planung aber nicht explizit erwähnt würden, von grosser Bedeutung. Bei der Aufzählung der Zielarten im Raumplanungsbericht fehle der Baummarder, obwohl er im entsprechenden Objektblatt des BAFU als solche bezeichnet sei. Weiter fehle die Wildkatze. Sie sei eine Prioritäre Art des Kantons Solothurn. Auf der Hauptstrasse H5 zwischen Oensingen und Oberbuchsiten gäbe es zwei belegte Strassenopfer der Wildkatze (Beatrice Nussberger 2007, Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn). Damit sei belegt, dass diese seltene Tierart den Wildtierkorridor nutze oder nutzen möchte. Diese und weitere kleine Wildtierarten wie das Hermelin könnten den Wildtierübergang nur nutzen, wenn die entsprechenden Strukturen eine genügende Qualität und nahe genug an den Waldrand herangeführt würden und die Vernetzung der Lebensräume sicherstelle. Gemäss der Publikation „Wieselförderung - Konzept zur Stärkung der Wieselpopulation im Mittelland“ von H. Müri, WIN 2012 sollten Kleinstrukturen nicht weiter als 20 m vom Waldrand, einer Hecke oder Gebüschgruppe liegen. Diese Massnahme stehe in keinem Zielkonflikt mit dem Erhalt der offenen Landschaft z. B. als Brutplatz für die Feldlerche. Die Niederhecken gemäss Erschliessungs- und Gestaltungsplan seien so ausgestaltet, dass auch Tiere der offenen Landschaft davon profitieren könnten. Die Bemerkung im Mitwirkungs- und Vorprüfungsbericht wonach in diesem Bereich zusätzliche Strukturelemente aus wildtierbiologischer Sicht als nicht erforderlich beurteilt werden, könne von Pro Natura Solothurn überhaupt nicht nachvollzogen werden und stehe in krassem Widerspruch zum Kompetenzzentrum Wildtier Schweiz. In seiner Stellungnahme zu Handen der Einsprechenden komme es zu einem ganz anderen Schluss.

2. Für die Hauptstrasse H5 zwischen Oensingen und Oberbuchsiten sei unverzüglich ein Fallwildzahlmonitoring zu installieren und die Finanzierung sicherzustellen. Die Sonderbauvorschriften seien mit einem zusätzlichen Artikel für die Prävention von Fallwild zu ergänzen. Im Sinne: „Als Massnahme gegen zusätzliches Fallwild werden bei der Hauptstrasse H5 zwischen Oensingen und Oberbuchsiten Wildwarnanlagen nach den neusten technischen Kenntnissen installiert, sobald der Wildtierkorridor S09 baulich wiederhergestellt sei.“ Sie begründen diesen Antrag damit, dass es bereits heute auf dieser Strecke regelmässig zu Fallwild komme. Die Wildhut könne dieses Monitoring im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit nur unvollständig ausführen. So seien auch die beiden oben erwähnten Wildkatzen jeweils von einer Privatperson und nicht von der Wildhut gefunden und einer Fachperson übergeben worden. Die Bemerkung unter „Weitere Massnahmen“ im Raumplanungsbericht wonach zuerst Erfahrungen gesammelt werden sollten, sei absolut ungenügend und lasse später alle möglichen Interpretationen zu. Auch die Finanzierung für ein Monitoring und daraus folgende Massnahmen seien so nicht gesichert. Ferner seien im Bereich der Hauptstrasse und der Eisenbahnlinie für Wildtiere geeignete Warteräume wichtig. Die Tiere sollten sich Zeit nehmen können, um sicher über die Verkehrsachsen zu wechseln.

3. In den Sonderbauvorschriften sei die Umsetzung der mit der Planung festgelegten Zuleitstrukturen zeitlich zu definieren. „Sobald die Baubewilligung für den "6-Streifen-Ausbau NO 1 Luterbach-Härkingen" vorliege, seien innerhalb von mindestens zwei Vegetationsperioden alle neuen Zuleitstrukturen im Planungsperimeter anzulegen“. Dieser Antrag wird wie folgt begründet: Es brauche einige Jahre bis eine neu angelegte Hecke ihre Funktion als wirkliche Leitstruktur und Lebensraum mit Deckungsfunktion gewährleisten könne. Somit sei die frühzeitige Anlage der Niederhecken unabdingbar für das Funktionieren als Zuleitstrukturen. Nur mit einer definierten zeitlichen Vorgabe in den Sonderbauvorschriften ist die rechtliche Grundlage für die termingerechte Umsetzung geschaffen.

Am 27. März 2019 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Am 24. Mai 2019 unterbreitete das BJD der Einsprecherin einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive auf einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit E-Mail vom 27. Juni 2019 teilte Pro Natura Solothurn mit, dass der Vorstand am 26. Juni 2019 entschieden habe, die Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Da damit eine Einigung nicht zu erreichen war und die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden.

Zum ersten Antrag von Pro Natura Solothurn ist Folgendes zu bemerken: Der Kanton Solothurn hat die kantonale Nutzungsplanung zur Schaffung von Zuleitstrukturen durch ein unabhängiges Fachbüro überprüfen lassen. Dieses kam in seinem Fachgutachten vom 23. November 2018 zum Schluss, dass die Zuleitstrukturen zur vorgesehenen Wildüberführung über die Autobahn N01 zweckmässig angeordnet und allesamt, wie öffentlich aufgelegt, notwendig sind. Beim südwestlichen „Ast“ handelt es sich um den sekundären Wildtierkorridor, welcher durch die südlichen Waldgebiete zwischen Äbisholz und Buechban/Rütelirain mit dem primären Korridor verbunden ist. Im zusätzlichen Fachgutachten werden für diesen Bereich aus wildbiologischer Sicht keine zusätzlichen Massnahmen als notwendig erachtet. Allerdings wird empfohlen, zwischen Äbisholz und Rütelirain einen fix installierten Zaun als Hindernis für Wildtiere zu entfernen. Das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement planen, diese Massnahme im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer/Bewirtschafter umzusetzen. Die Zielarten wurden in Absprache mit dem BAFU festgelegt. Dabei wurde der Baumarder bewusst nicht als Zielart weiterverfolgt, da diese Art hohe Strukturen (Bäume) braucht und dies in Konflikt mit dem Limikolenrastplatz von regionaler Bedeutung und potenziellen Vorkommen von Feldlerchen steht (kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft „Dünnernebene zwischen Oensingen und Kestenholz“). Die Wildkatze ist eine prioritäre Art der Jurawälder, welche Nahrung in den angrenzenden Wiesen sucht. Die vorgesehene Wildüberführung ist nicht speziell auf diese Art ausge-

richtet. Dies gilt auch für kleinere Wildtierarten wie Hermelin oder Mauswiesel sowie Amphibien und Reptilien.

Zum zweiten Antrag ist festzuhalten, dass sich die kantonalen Behörden bewusst sind, dass Wildunfälle im Strassenverkehr auch im Kanton Solothurn mit dem dichten Verkehrsnetz häufig sind und grosse Personen- und Sachschäden verursachen können. Im Schienenverkehr sind in der Regel „nur“ die Wildtiere betroffen. Etwa bei der Hälfte der Wildunfälle sind grössere Arten wie Reh, Rothirsch und Wildschwein betroffen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2018/1851 am 27. November 2018 zum Auftrag von Kantonsrat Thomas Studer (CVP, Selzach), Fallwildzahlen im Strassen- und Schienenverkehr drastisch minimieren, Stellung genommen. Er hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) beauftragt, bis Ende 2020 ein Konzept für Wildwarnanlagen im Kanton Solothurn mit den möglichen Standorten zu erarbeiten. Dabei sollen Streckenabschnitte mit Fallwildzahlen von über 10 Huftieren prioritär aufgeführt werden. Betreffend Zuständigkeit sowie Finanzierung wird das Konzept durch den Regierungsrat verabschiedet. Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. A 0088/2018 vom 8. Mai 2019 den Auftrag von Thomas Studer erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird beauftragt, gezielte Massnahmen zu ergreifen, um die Fallwildzahlen im Strassen- und Schienenverkehr im Kanton Solothurn deutlich zu reduzieren. Er unterbreitet dem Kantonsrat dazu ein Konzept mit Kostenfolgen. Der Kanton wird die Hauptstrasse H5 zwischen Oensingen und Oberbuchsiten bei diesen Konzeptarbeiten einbeziehen. Zudem wird der Kanton die Empfehlungen im Fachgutachten über die Beurteilung der geplanten Zuleitstrukturen im Wildtierkorridor SO 09 umsetzen und plant, die im Fachgutachten bezeichnete Ausstellfläche entlang der H5 aufzuheben und zu rekultivieren sowie die Waldrandbereiche so aufzuwerten, dass sie für Wildtiere übersichtlicher sind.

Zum dritten Antrag sind folgende Bemerkungen zu machen: Die kantonalen Fachstellen sind sich bewusst, dass die Zuleitstrukturen mehrere Jahre brauchen, bis sie die gewünschte Funktion erreichen. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Nutzungsplanung soll die Abteilung Natur und Landschaft beauftragt werden, die Pflanzung der Niederhecken rechtzeitig vorzunehmen. Dabei soll der Baubeginn des 6-Streifen-Ausbaus der N01, Luterbach - Härkingen massgebend sein. Eine zeitliche Vorgabe in den Sonderbauvorschriften ist nicht sinnvoll.

Aus den zu den einzelnen Anträgen dargelegten Gründen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die vorgesehenen Massnahmen für die Zuleitstrukturen ausreichend, zweckmässig und angemessen sind. Die Einsprache von Pro Natura Solothurn geht weit über die notwendigen Massnahmen hinaus und ist abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Wildüberführung und die Zuleitstrukturen eine Erfolgskontrolle vorgesehen ist. Sollte sich daraus ergeben, dass weitere Massnahmen notwendig sind, wird der Kanton diese nach den gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

2.4.10 Einsprache Nr. 10 (VVS/BirdLife Solothurn)

BirdLife Schweiz gehört zu den nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen. Die kantonale Sektion VVS/BirdLife Solothurn ist ausserdem gestützt auf Art. 16 Abs. 2 PBG einspracheberechtigt. Die Einsprache ist fristgerecht innert der publizierten Einsprachefrist eingereicht worden. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

VVS/BirdLife Solothurn hat am 25. September 2018 eine gleichlautende Einsprache wie Pro Natura Solothurn eingereicht.

Am 27. März 2019 fand mit Vertretern des BJD gleichzeitig mit Pro Natura Solothurn eine Einspracheverhandlung statt. Am 24. Mai 2019 unterbreitete das BJD der Einsprecherin einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive auf einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit E-Mail vom 14. Juni 2019 teilte der Präsident von VVS/BildLife Solothurn, Thomas Lüthi, mit, dass der Vorstand von VVS/BirdLife Solothurn entschieden habe, die

Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Die aktuelle Planung erfülle aus ihrer Sicht die Anforderungen an einen Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung nicht und sie würden sich vorbehalten, die Rechtmässigkeit nach Publikation des Regierungsratsbeschlusses überprüfen zu lassen. Da damit eine Einigung nicht zu erreichen war und die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden.

Wie bereits bei der Behandlung der Einsprache von Pro Natura Solothurn (vgl. 2.4.9) dargelegt, sind die vorgesehenen Massnahmen für die Zuleitstrukturen ausreichend, zweckmässig und angemessen sind. Die Einsprache von VVS/BirdLife Solothurn geht weit über die notwendigen Massnahmen hinaus und ist deshalb abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Wildüberführung und die Zuleitstrukturen eine Erfolgskontrolle vorgesehen ist. Sollte sich daraus ergeben, dass weitere Massnahmen notwendig sind, wird der Kanton diese nach den gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

2.5 Finanzielles

Für die Zuleitstrukturen werden gesamthaft rund 500 Meter Niederhecken gepflanzt. Die Kosten für die Sträucher (inkl. Pflanzung und zweijähriger Anwuchsgarantie) betragen rund Fr. 50'000.00. Die Ansaat der Krautsäume kostet rund Fr. 10'000.00. Die Finanzierung erfolgt nach § 128 PBG spezialfinanziert über Mittel des Natur- und Heimatschutzfonds. Für die Entschädigungen und Abgeltungen an die Landwirte gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).

2.6 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Der entsprechende Nutzungsplan, welchem die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommt, ist recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, berücksichtigt. Das Nutzungsplanverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden insbesondere die mit den betroffenen Personen abgeschlossenen Vergleiche.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff, 68 f und § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“ (mit dem unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Plan und Bericht mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache Nr. 1 der BKW Energie AG wird gutgeheissen. Die BKW Energie AG, Backoffice, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen (E-Mail: SbavorhabenHS@bkw.ch) ist rechtzeitig vor dem Baubeginn für allfällige Sicherheits- und Schutzmassnahmen beizuziehen.
- 3.3 Die Einsprachen Nrn. 2, 3, 5, 6 und 7 werden zufolge Rückzugs Kostenfolgen von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

- 3.4 Die Einsprachen Nrn. 4, 8, 9 und 10 werden abgewiesen.
- 3.5 Kosten werden im Einspracheverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen bzw. auferlegt.
- 3.6 Das im Erschliessungs- und Gestaltungsplan für die Zuleitstrukturen notwendige Land untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.
- 3.7 Dem genehmigten Nutzungsplan kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.9 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Zuleitstrukturen gleichzeitig mit dem Bau der Wildüberführung durch das ASTRA zu erstellen. Dabei sind die abgeschlossenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit dem ASTRA zu koordinieren.
- 3.10 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Ausstellfläche entlang der Hauptstrasse H5 im Bereich Eichacker (Grobkoordinaten 2623720/123840) zurückzubauen und zu rekultivieren. Die Arbeiten sind mit dem 6-Streifen-Ausbau Luterbach - Härkingen der Nationalstrasse N01 mit dem ASTRA zu koordinieren.
- 3.11 Das Bau- und Justizdepartement bzw. das Amt für Raumplanung wird beauftragt, mit dem Modellflugverein Gäu ein Flugplatzreglement nach den Vorgaben aus dem Bericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Bericht-Nr. i1.5 SKK-AP-U_11-1343C-01) zum Ausführungsprojekt des 6-Streifen-Ausbaus Luterbach - Härkingen zu erstellen. Das Reglement ist bis zur Fertigstellung der Wildüberführung gegenseitig zu unterzeichnen.
- 3.12 Die Kosten für die Schaffung der Zuleitstrukturen von rund Fr. 60'000.00 gehen zu Lasten des Kontos "Beiträge für Naturschutzmassnahmen" (KA 3635000 / A 20013). Der Chef des Amtes für Raumplanung wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (sct)

Amt für Umwelt (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Generalsekretariat,
Rechtsdienst, 3003 Bern

Bundesamt für Strassen, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, mit 1 genehmigten Dossier (später)

Gemeindepräsidium Kestenholz, Neue Strasse 1, Postfach, 4703 Kestenholz, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

BKW Energie AG, Engineering Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen **(Einschreiben)**

Berger Arthur, Zelglihof 1, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**

Flury Maria und Titus, Dorfstrasse 59, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**

Uebelhard Franziska und Rolf, Dorfstrasse 19, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**

Uebelhard Peter, Bergli 112, 4625 Oberbuchsiten **(Einschreiben)**

Zeltner Stefan, Dorfstrasse 9, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

VVS/BirdLife Solothurn, p.a. Thomas Lüthi, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Modellflugverein Gäu, 4625 Oberbuchsiten **(Einschreiben)**

SKK Landschaftsarchitekten AG, Postfach, Lindenplatz 5, 5430 Wettingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinden Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“)